

Aktenzeichen:  
5 C 74/19

Abschrift



Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 2696/18

gegen

[REDACTED]  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Schwäbisch Gmünd durch den Richter Mattausch am 28.03.2019 aufgrund des Sachstands vom 27.03.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 60,07 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.02.2019 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 60,07 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz weiterer Sachverständigenkosten in Höhe von 60,07 € aus §§ 7, 17 StVG, 823 BGB jeweils i.V.m. § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG.

1. Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht Schwäbisch Gmünd örtlich und sachlich zuständig, § 23 GVG i.V.m. § 1 ZPO und §§ 32 ZPO, 20 StVG.
2. Die Klage ist begründet.
  - 2.1 Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung weiterer Sachverständigenkosten i.H.v. 60,07 € zu.

2.1.1 Nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sind die Kosten erstattungsfähig, die vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden, verständigen Menschen von der Lage des Geschädigten aus betrachtet zur Behebung des Schadens als zweckmäßig und angemessen erscheinen. Hierbei ist der Geschädigte grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Marktes verpflichtet; er ist jedoch gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Eine Preisvereinbarung und die gestellte Rechnung können als Indiz zur Bestimmung des Erforderlichen herangezogen werden.

Welche Nebenkosten im Einzelfall zum erforderlichen Herstellungsaufwand gehören, hat der Tatrichter nach § 287 ZPO zu bestimmen. Im Rahmen dieser Schadensschätzung ist zwar zu berücksichtigen, dass eine vom Geschädigten vorgelegte Rechnung eines Sachverständigen über die von diesem abgerechneten Leistungen ein wichtiges Indiz für die Erforderlichkeit dieser Leistungen darstellt. Jedoch ist der vom Geschädigten aufgewendete Betrag nicht notwendig mit dem zu ersetzenden Schaden identisch. Liegen die mit dem Sachverständigen vereinbarten oder von diesem berechneten Preise für den Geschädigten erkennbar erheblich über den üblichen Preisen, so sind sie nicht geeignet, den erforderlichen Aufwand abzubilden.

Bei der Bemessung der Schadenshöhe hat der Tatrichter zu beachten, dass der Schätzung nach § 287 Abs. 1 ZPO tragfähige Anknüpfungspunkte zugrunde liegen müssen. Rechnet der Sachverständige - wie hier - seine Nebenkosten nicht pauschal, sondern nach dem tatsächlichen Anfall ab, ist eine pauschale Schadensschätzung durch das Gericht unzulässig. Vielmehr sind in einem solchen Fall bei der Schadensschätzung die tatsächlich angefallenen Aufwendungen zu berücksichtigen.

2.1.2 Kosten, die der Sachverständige im Zuge der Erstellung seines Gutachtens an Dritte hat verauslagern müssen, können nach Auffassung des erkennenden Gerichts grundsätzlich als Nebenkosten geltend gemacht werden

Die Klägerin als Geschädigte durfte es vorliegend für erforderlich halten, dass für die Erstellung eines Sachverständigengutachtens, auf das die Abwicklung des Schadens gestützt werden sollte, ihr Fahrzeug auf eine Hebebühne gehoben wird. Die Hinzuzie-

hung eines Sachverständigen war auch angesichts des Umfangs der Schäden erforderlich und zweckmäßig. Dies ergibt sich vorliegend zur Überzeugung des Gerichts insbesondere deshalb, weil das Fahrzeug der Klägerin Beschädigungen im Heckbereich hatte und das Fahrzeug eine Anhängerkupplung hat. Daher war zur Überzeugung des Gerichts eine Begutachtung auch unterhalb der Stoßstange erforderlich.

Zudem verfügt nicht jeder Sachverständige über eine Hebebühne, sodass insoweit vom Sachverständigen dann eine Fremdleistung in Anspruch genommen werden muss, die aber weiterberechnet werden kann. Es ist nicht ersichtlich, dass eine (Reparatur-)Werkstatt dem Sachverständigen eine Hebebühne kostenlos zur Nutzung überlässt.

Die Handling-Gebühren sind zur Überzeugung des Gerichts angefallen. Aus den vorgelegten Lichtbildern ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts, dass das Fahrzeug der Klägerin im Betrieb der Werkstatt auf eine Hebebühne verbracht worden ist. Soweit die Beklagte dies bestreitet, ist das Bestreiten ins Blaue hinein und daher unbeachtlich. Insbesondere aus dem Lichtbild 5 des streitgegenständlichen Sachverständigengutachtens ergibt sich für das Gericht, dass das Fahrzeug der Klägerin auf der Hebebühne war. Auf diesem Lichtbild ist ein Fahrzeug in der Farbe des klägerischen Fahrzeugs nebst Nummernschild, das dem Nummernschild des klägerischen Fahrzeugs entspricht, erkennbar. Die in Rechnung gestellten Kosten sind zur Überzeugung des Gerichts auch der Höhe nach gerechtfertigt.

Die Beklagte verkennt zudem, dass der Sachverständige der Klägerin nur den Netto-Betrag aus der Rechnung der [REDACTED] i.H.v. 50,48 € in Rechnung gestellt hat. Die vom Sachverständigen an die [REDACTED] gezahlte Umsatzsteuer wurde hingegen nicht weiterbelastet.

2.1.3 Der Sachverständige hat der Klägerin für die Erstellung des Sachverständigengutachtens insgesamt einen Betrag i.H.v. 653,07 € in Rechnung gestellt. Unter Berücksichtigung des von der Beklagten auf die Sachverständigenkosten gezahlten Betrages i.H.v. 593,00 € ergibt sich noch der mit der Klage geltend gemachte Betrag i.H.v. 60,07 €.

2.2 Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

III.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

IV.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 ZPO liegen nicht vor. Weder ist die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch erfordern die Rechtsfortbildung oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)  
Marktplatz 7  
73479 Ellwangen (Jagst)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd  
Rektor-Klaus-Straße 21  
73525 Schwäbisch Gmünd

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Mattausch  
Richter

Anstelle der Verkündung zugestellt an  
die Klagepartei am  
die beklagte Partei am

Hillenbrand, JAng'e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle